

heimischen Wirtschaft gestärkt werden. Zum anderen bildet eine möglichst europakompatible Ausgestaltung des schweizerischen Rechts die Grundlage, um für alle integrationspolitischen Optionen gewappnet zu sein, das heißt – wie der Bundesrat 1993 ausführte – für «einen möglichen (späteren) EWR- oder EG-Beitritt ohne unüberwindbare Hürden oder allenfalls eine auf bilaterale Abkommen beschränkte Alternative».⁹

Mittlerweile stellt der autonome Nachvollzug den Regelfall schweizer Gesetzgebungspraxis dar. Das schweizerische Recht wird dem europäischen gleichsam systematisch nachgebildet.¹⁰ 1998 hielt der Bundesrat fest, dass «mit der Einführung der Europaverträglichkeitsprüfung ein «Europarelief» geschaffen wurde; neue schweizerische Regeln sind im Allgemeinen europakompatibel, ausnahmsweise nichts».⁹ Im Europabericht von 2006 bestätigte der Bundesrat die Politik des autonomen Nachvollzugs. Gleichzeitig erinnerte er aber daran, dass dieser Grundsatz nur gilt, «sofern er den Interessen der Schweiz nützt».⁹ Ähnlich urteilt der Bundesrat im Europabericht von 2010 fest, dass der autonome Nachvollzug «nur dort angewendet werden [soll], wo wirtschaftliche Interessen dies erforderlich oder rechtfertigen».⁹

Als Grundlage für die Prüfung der Europaverträglichkeit von neuen beziehungsweise geänderten Bundesgesetzen dienen die Botschaften des Bundesrates.¹¹ Art. 141 Abs. 1 des Parlamentsgesetzes (ParlG) schreibt vor, dass der Bundesrat dem Parlament seine Erlassentwürfe zusammen mit einer erläuterten Botschaft unterbreite. Darin informiert er über die Ziele, welche mit dem vorgeschlagenen Erlass verfolgt werden, und begründet die gewählte Lösung. Gemäss Art. 141 Abs. 2 lit. a ParlG rellässt der Bundesrat – soweit substantielle Angaben dazu möglich sind – dabei auch «das Verhältnis [der Vorlage] zum europäischen Recht». Diese Ausführungen finden sich im sogenannten «Europakapitel».

Die Botschaftleitfaden inseriert sich dazu wie folgt: «Bei Vorlagen in Beziehungen, die einen grenzüberschreitenden Bezug haben, ist darzulegen, ob die vorgesehenen Regelungen mit dem geänderten oder in Abarbeitung stehenden EG-Recht kompatibel sind. Weist eine Vorlage Angleichungen schweizerischer Normen an europäische Regelungen enthalten, sind Umfang und Reichweite dieser Angleichungen darzustellen. Begründen Sie gegebenenfalls, weshalb die schweizerische Regelung

von der europäischen abweicht. Halten Sie ausserdem fest, ob mit Synergien oder Reibungsverlusten zu rechnen ist.»¹²

Das Prinzip der Europaverträglichkeit gilt als Rechtmäßigkeitsmaxime umfassend für die Legislativtätigkeit auf State Bond. Gleichzeitig verpflichten diverse Erlassen des Bundesrat ausdrücklich, bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben das einschlägige EU-Recht «zu beachten» beziehungsweise Verordnungsbefreiungen «in Anlehnung an die Bestimmungen der EU» oder «auf die technischen Vorschriften der wichtigsten Handelspartner der Schweiz abgestimmt» zu erlassen.¹³

1.2 Ausmaß

Die erste umfassende Anpassung des schweizerischen (Wirtschafts-) Rechts an das europäische Binnenmarktrecht erfolgte im Rahmen der Swiss-Lex-Vorlage von 1993. Dabei wurden 27 Gesetzesrevisionen, die im Wesentlichen eine Übernahme des einschlägigen Gemeinschaftsrechts bewirken, initiiert.¹⁴ Prominente Gesetzesänderungen, die im Zuge dieses Massenzenskriptes verabschiedet wurden, betrafen Art. 40a-g des Obligationenrecht (OR; Widerruf bei Haftungsverträgen, Art. 333 OR (Übergang der Arbeitsverhältnisse)), das Produkthaftpflichtgesetz (PrHG), das Passchaltsgegesetz und das Konsumkündigungsgesetz (KKG). Auch das Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) und das Kartellgesetz (KG), die 1996 in Kraft gesetzt beziehungsweise ratifiziert wurden, stammen weitgehend mit den einschlägigen europäischen Regelungen überein.

Weitere Beispiele, die seither eine europakompatible Anpassung erfahren haben, sind das Anseilgesetz (BGPA), das Heimtiergesetz (HMG), das Luftfahrtgesetz (LFG), das Gleichstellungsgesetz (GIG), das Fernmeldegesetz

ANZEIGE

www.VgT.ch
- was andere Medien
totschweigen

Verein gegen Tierfabriken Schweiz

Methode der Rechtsvergleichung gehörte spätestens seit Mitte des letzten Jahrhunderts zum Standardrepertoire des schweizerischen Gesetzgebers bezüglichweise der Dienststellen, welche im Rahmen des amtsinternen Vorverfahrens der Gesetzgebung die grundlegenden Vorarbeiten leisten.²² In bündesstaatlichen Beschlüssen finden sich regelmäßig Ausführungen zur rechtlichen Situation vor allen in unseren Nachbarländern sowie – im Wirtschaftsrecht und in Bezug auf Grundrechte – in den Vereinigten Staaten. Legislativische Lösungen, welche andere Rechtsordnungen für ein gleichgelagertes Problem gewählt haben, werden dabei zusammengezogen, verglichen und kritisch bewertet. Einmal entscheidenden Beitrag dazu leistet das 1982 gegründete Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SIR) in Lausanne, welches für Bundesstellen weitgehlich rechtsvergleichende Studien erstellt.²³

Ein wesentliches Element der Rechtsvergleichung als Methode besteht darin, dass sie grundsätzlich zweckfrei ist.²⁴ Sie folgt keinem vorgegebenen Ziel im Sinn etwa einer vorbestehenden Präferenz für eine bestimmte Rechtsordnung, deren Lösung aus richterungsweisichen Erwägungen als

überlegen gilt bezüglichweise aus politischen oder anderen Gründen ab initio favorisiert wird. In diesem Punkt unterscheidet sich die Methode der Rechtsvergleichung von der Politik des autonomen Nachvollagens. Der autonome Nachvollzug beruht auf einer bewussten politischen Entscheidung, das schweizerische Recht europakompatibel auszustalten und unterschiedliche legislative Lösungen möglichst zu vermeiden.²⁵

Die Politik hat sich ausdrücklich dafür ausgesprochen, das schweizerische Recht dem europäischen anzupassen und nachzubilden – als «materieller Legislativkunst von neuartiger Gestalt»²⁶ und grundsätzlich unabhängig davon, ob in einem konkreten Fall die europäische Lösung mit Blick auf den zu normierenden Sachverhalt in der Tat die überwiegendste darstelle oder nicht. Abweichungen vom EU-Recht sollen nur dort weiterumflogen werden, wo das Interesse an einer Sonderlösung – etwa zur Förderung von Standort- und Wettbewerbsvorteilen – höher zu gewichten ist als die integrationspolitisch und volkswirtschaftlich begründete Vorberichtigung zugunsten einer europaverträglichen Ausgestaltung. Das EU-Recht entfaltet seine Relevanz im schweizerischen Gesetzgebungs-

verfahren nicht als eine von mehreren gleichrangigen Inspirationsquellen, sondern beansprucht als «Leitrechtsordnung» systembedingt eine Vorrangstellung. Der Prozess des vorurteilslosen Vergleichen und Abwigen von legislativen Lösungen, welche weitere ausländische Rechtsordnungen für ein gleichgelagertes Problem gewählt haben, verliert in der Schweiz an Bedeutung. Für das EU-Recht findet dieser Prozess vorgängig in Brüssel und Straßburg statt, wo in der Kommission, im Rat und im Parlament die zum Teil unterschiedlichen Rechtsabläufe der 27 Mitgliedsstaaten in den Gesetzgebungsprozessen einfließen und ihren Niederschlag je nach Ausgang in unterschiedlichem Mass schließlich in der gewählten legistaturischen Lösung wiederfinden. Zu diesem Gesetzgebungsprozess hat die Schweiz bekanntlich keinen Zugang.

Darüber hinaus beeinflusst das EU-Recht das schweizerische Recht weiterhin auch unter dem Titel der klassischen Rechtsvergleichung, ohne dass seine Berücksichtigung als autonomer Nachvollzug zu qualifizieren wäre. Dies führt dem Unionsrecht als Inspirationsquelle.²⁷ Für diese Form der Europäisierung des schweizerischen Rechts ist typisch, dass ein gesellschaftliches Rechtsinstitut meist nicht so viel Eingang in das schweizerische Recht findet, sondern in abgedeilter Form und adaptiert an die konkrete Problemlage, welche sich von derjenigen im Unionsrecht unterscheidet. Ein anschauliches Beispiel dafür stellt das Börsenmarktgesetz (BGBM) von 1995 dar. Im Zentrum dieses Gesetzes steht das Herkunftsprinzip, welches im Grundsatz dem europarechtlichen Cassi-de-Dijon-Prinzip nachgekommen ist, sich bezüglich Wirkungsweise und Anwendungsbereich davon aber in wesentlichen Punkten unterscheidet.²⁸

ANZEIGE

www.VgT.ch
- was andere Medien
totschweigen

Verein gegen Tierfabriken Schweiz

auch das Mehrwertsteuergesetz (MuStG) dar. Bei beiden Erlassen stecke der Gesetzgeber in relevanten Teilen eine Annäherung an das EU-Recht an. Gleichzeitig wich er punktuell davon ab, soweit es ihm tatsächlich sinnvoll erschien, und versteckte folglich bewusst auf eine vollständige Übernahme.²³

Das Postulat der europavertraglichen Auslegung darf nicht zu einer «okklusiven» Orientierung am EU-Recht führen, auch wenn bei der Auslegung eines schweizerischen Erlasses feststeht, dass der Gesetzgeber darin eine Angleichung an die Rechtslage in der EU bewirkt. Entscheidend bleibt die gesetzgeberische Wille, sich an EU-Recht zu orientieren, um damit die wirtschaftlichen Nachteile des Schweizer Absensements so weit als möglich zu kompensieren. Unter Umständen deckt sich dieser Wille aber nicht in allen Teilen mit dem Telos der europarechtlichen Vorbilderegelung, womit eine unreflektierte Übernahme der EU-Praxis zu ungünstigen Resultaten führen würde.²⁴ Ein Beispiel stellt das Markenschutzgesetz (MSchG) von 1992 dar, das die einschlägigen Bestimmungen der ersten EG-Richtlinie zur Harmonisierung des Markenrechts von 1988 autonom übernahm. Das Bundesgericht hat die Bestimmungen über die Zuläs-

sigkeit von Parallelimporten sodann aber nicht im Sinne der EuGH-Rechtsprechung ausgelegt (wonach innerhalb des europäischen Binnenmarktes die regionale beziehungsweise gemeinschaftsweite Erschöpfung gilt), sondern sich für die internationale Erschöpfung ausgesprochen.²⁵

Schliesslich wirkt der Harmonisierungsweg des autonomen Nachvollangs pro futuro. Damit rückt die Sprachpraxis des EuGH und der Mitgliedsstaatlichen Gerichte in den Vordergrund. Die Auslegung von autonom nachvollzogenem Recht soll sich grundsätzlich auch an der Praxis orientieren, wie sie sich nach der Übernahme durch die Schweiz in der EU weiterentwickelt. Dieses Prinzip beruht auf dem Versus in die Verlässlichkeit des Rechtsverständnisses in der EU.²⁶ Gleichzeitig befriedigt es das Bedürfnis nach Rechtssicherheit. Nur eine mögliche parallele Rechtsentwicklung garantiert die Verwirklichung der ratio legis, im fraglichen Rechtsbereich das schweizerische Recht mit dem europäischen zu harmonisieren. Dies gilt auch dann, wenn die rechtsauswendigen Behörden in der Schweiz eine von der EU-Praxis abweichende Auslegung des einschlägigen EU-Rechtsaktes und damit reflexiv auch des schwei-

zischen «Umsetzungserlasses» bevorzugen würden.²⁷ Sodann sich das EU-Recht in einem Massenweiterverkett, dass eine parallele Rechtslage nicht mehr allein durch eine schliessliche Auslegung des schweizerischen Rechts erreicht werden kann, ist der Gesetzgeber aufgerufen, das Schweizer Recht formell anzupassen.

3. Epilog

Die Europäisierung des schweizerischen Rechts ist eine Tatsache. Sie nimmt fortlaufend zu und erfasst immer weitere Sachbereiche. Es gibt in der Schweiz kaum mehr ein Rechtsgebiet, das nicht direkt oder indirekt vom EU-Recht beeinflusst wird, sei es durch die Auswirkungskraft der bilateralen Abkommen, sei es durch die selbstgewählte Anlehnung des autonomen Nachvollangs. Das Europarecht wird auch in der Schweiz nun gelebt ist communis. Damit stehen Juristen und Justiz vor der neuartigen Herausforderung, komplizierte Rechtsfragen nicht mehr allein an der vertrauten Warte des innerstaatlichen Rechts anzugehen, sondern ebenso auf der Grundlage und mit Blick auf das einschlägige Prinzip- und Sekundärrecht der EU.

Immer weniger findet man Antworten allein im Bundesrecht, im kantonalen oder kommunalen Recht. Über die Verfassung hinaus treten zusätzliche Beurteilungsmittel hinzu. Fundierte Kenntnisse des EU-Rechts – das heisst des EUV und AEUV, von Verordnungen und Richtlinien sowie der Sprachpraxis der uniesozialen und migridorativen Rechtsprechungsorgane – gehören damit zum unabdingbaren Rüstzeug, um im schweizerischen Rechtsalltag kompetent und umfassend Gesetzgebungsprozesse zu begleiten, Recht zu sprechen, Klienten zu betreuen und Unternehmensstrategien zu bearbeiten.

ANZEIGE

www.VgT.ch
- was andere Medien
totschweigen

Verein gegen Tierfabriken Schweiz